

**Erstes Landesgesetz
zur Kommunal- und Verwaltungsreform
Vom 28. September 2010**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Landesgesetz über die Grundsätze
der Kommunal- und Verwaltungsreform
(KomVwRGrG)**

**§ 1
Ziele**

(1) Ein Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform sind kommunale Gebietskörperschaften, die unter besonderer Berücksichtigung der demografischen Entwicklungen und des Einsatzes neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere im Rahmen von E-Government, in der Lage sind, langfristig die eigenen und die übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Zu diesem Zweck sollen Aufgabenzuständigkeiten verändert und die Leistungsfähigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit und die Verwaltungskraft der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden im Interesse einer bestmöglichen Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger durch Gebietsänderungen verbessert werden. Der Freiwilligkeit gebietlicher Veränderungen wird hierbei der Vorrang eingeräumt.

(2) Darüber hinaus ist zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung eine Erweiterung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben und der gemeinsamen Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen durch öffentliche und private Stellen angestrebt; dies gilt insbesondere für eine Zusammenarbeit kommunaler Gebietskörperschaften, die ihren Sitz in derselben Gemeinde haben. Mit Dienstleistungsangeboten der kommunalen Gebietskörperschaften sollen die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur schnellen, qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Abwicklung ihrer Verwaltungsangelegenheiten und die Unterstützung der Ortsgemeinden und der Ortsbezirke in Verwaltungsangelegenheiten verbessert werden. Ein Ziel der Kommunal- und Verwaltungsreform ist auch eine stärkere direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten, um das Potenzial des in Rheinland-Pfalz sehr ausgeprägten bürgerschaftlichen Engagements zur Verwirklichung des Gemeinwohlziels verstärkt nutzen zu können. Dazu sollen notwendige Voraussetzungen geschaffen und erweitert werden.

**§ 2
Grundsätze der Verbesserung
kommunaler Gebietsstrukturen**

(1) Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Verwaltungskraft der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden werden die vorhandenen Gebietsstrukturen dieser kommunalen Gebietskörperschaften bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 verbessert.

(2) Eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben in der Regel

1. verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und
2. Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Maßgebend ist die vom Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz zum 30. Juni 2009 festgestellte amtliche Zahl der Personen, die mit alleiniger Wohnung oder, sofern eine Person mehrere Wohnungen hat, mit ihrer Hauptwohnung in der verbandsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde gemeldet sind.

(3) Unterschreitungen der Mindestgröße nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind in der Regel unbeachtlich bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden haben. Aus besonderen Gründen können Unterschreitungen der Mindestgrößen nach Absatz 2 Satz 1 unbeachtlich sein, wenn die verbandsfreien Gemeinden und die Verbandsgemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig die eigenen und übertragenen Aufgaben in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger-, sach- und ortsnah wahrzunehmen. Besondere Gründe sind vor allem landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte, soweit diese nicht den deutschen Meldevorschriften unterliegen.

(4) Verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden sollen mit benachbarten verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden desselben Landkreises zusammengeschlossen werden. Eine Ausnahme von Satz 1 kann zugelassen werden, vor allem wenn innerhalb desselben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde mit einer ausreichenden Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft nicht möglich ist. Ferner können im Ausnahmefall die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden eingegliedert, die Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und die Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sowie eine Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde ausgegliedert und in eine andere Verbandsgemeinde eingegliedert werden.

(5) Bei dem Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften sind vor allem die Erfordernisse der Raumordnung, landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die öffentliche Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur und historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu berücksichtigen.

**§ 3
Freiwillige Gebietsänderungen**

(1) Im Falle der freiwilligen Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde sind Beschlüsse des Gemeinderates der bisherigen verbandsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeinderäte

der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde sowie der Ortsgemeinderäte der Ortsgemeinden der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde erforderlich, mit denen übereinstimmend der Wille zu dieser freiwilligen Gebietsänderung erklärt wird. Im Falle der freiwilligen Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden sind Beschlüsse nach Satz 1 des Verbandsgemeinderates der bisherigen Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden sowie der Verbandsgemeinderäte der aufnehmenden Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden erforderlich. Im Falle der freiwilligen Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde sind Beschlüsse nach Satz 1 der Ortsgemeinderäte und der Verbandsgemeinderäte dieser kommunalen Gebietskörperschaften erforderlich. Die Zustimmung der Ortsgemeinden nach den Sätzen 1 bis 3 gilt als erteilt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde zugestimmt hat und in diesen Ortsgemeinden jeweils mehr als die Hälfte der Einwohnerinnen und Einwohner der bisherigen und der aufnehmenden Verbandsgemeinde wohnt.

(2) Im Falle der freiwilligen Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden sind Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 der Gemeinderäte der bisherigen verbandsfreien Gemeinden oder der Verbandsgemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden erforderlich. Im Falle des freiwilligen Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde mit den Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden sind Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 der Verbandsgemeinderäte der bisherigen Verbandsgemeinden und der Ortsgemeinderäte ihrer Ortsgemeinden erforderlich. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Im Hinblick auf eine freiwillige Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen angehören, sind die betroffenen Landkreise vorher zu hören.

(4) Die Beschlussfassung und die Anhörung nach den Absätzen 1 bis 3 müssen bis zum 30. Juni 2012 erfolgen.

(5) Eine Gebietsänderung, die aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist und nicht freiwillig erfolgt, wird nach vorheriger Anhörung der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften ohne deren Zustimmung durch Gesetz geregelt.

§ 4

Wahl der Organe und Rechtsstellung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit

(1) Der Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat der umgebildeten Verbandsgemeinde oder neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist am Tag des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen. Für die Vorbereitung der Wahl nach Satz 1 sind die Gebiete der kommunalen Gebietskörperschaften entsprechend der Gebietsänderung maßgebend. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für die Wahl nach Satz 1 wird durch die Aufsichtsbehörde bestimmt. Bei der Änderung des Gebiets kommunaler Gebietskörperschaften, die verschiedenen Landkreisen angehören, entscheidet die für sie zuständige obere

Aufsichtsbehörde, welche Aufsichtsbehörde die Bestimmung nach Satz 3 trifft.

(2) Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden bleiben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bisherigen verbandsfreien Gemeinden abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) längstens bis zum Ablauf der Amtszeit hauptamtlich tätig.

(3) Im Falle der Eingliederung von Ortsgemeinden, einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der umgebildeten Verbandsgemeinde oder der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung oder, sofern dieser Tag nicht auf einen Sonntag fällt, am darauffolgenden Sonntag zu wählen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach Absatz 1 Satz 3 nimmt bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats oder Verbandsgemeinderats der umgebildeten Verbandsgemeinde oder der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde auch die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters dieser kommunalen Gebietskörperschaft wahr.

(4) Im Falle der Eingliederung von Ortsgemeinden, einer verbandsfreien Gemeinde oder einer Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden richtet sich die Rechtsstellung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nach den Bestimmungen des § 36 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in Verbindung mit den §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160); Absatz 2 bleibt unberührt. Die von der Gebietsänderung betroffenen hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften haben für den Rest ihrer Amtszeit Anspruch auf Verwendung als hauptamtliche Beigeordnete in der aufnehmenden oder neu gebildeten kommunalen Gebietskörperschaft; die Begrenzung der Höchstzahl der zulässigen hauptamtlichen Beigeordneten in verbandsfreien Gemeinden nach § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO und in Verbandsgemeinden nach § 64 Abs. 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Satz 2 GemO sowie § 53 a Abs. 1 und 3 bis 5 und § 55 Abs. 2 GemO findet im Hinblick auf die hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften keine Anwendung. Eine Verpflichtung zur Übernahme eines gleich oder geringer zu bewertenden Amtes im Sinne des § 130 Abs. 1 BRRG besteht nicht. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand findet § 1 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283 – 285 –), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 93), BS 2032-2, in Verbindung mit § 66 Abs. 8 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Eine Wahl für die frei werdende Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern

oder einer Verbandsgemeinde mit weniger als 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, abgesehen von einer Verbandsgemeinde mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden hat, bedarf vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Genehmigung darf für einen Zeitraum von längstens einem Jahr ab dem Freiwerden der Stelle versagt werden. Für diesen Zeitraum kann die Aufsichtsbehörde die bisherige Bürgermeisterin oder den bisherigen Bürgermeister als beauftragte Person der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde bestellen. Die beauftragte Person nimmt die Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf Kosten der verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde wahr.

(6) Der Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat kann beschließen, dass eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach Absatz 5 Satz 1, die oder der in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ausscheidet, für eine Amtszeit von weniger als acht Jahren gewählt wird. Die Festlegung der Dauer der Amtszeit durch den Gemeinderat oder Verbandsgemeinderat bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(7) Die Aufsichtsbehörde kann für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde nach Absatz 5 Satz 1, die oder der in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an bis zum Tag der allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ausscheidet, eine Amtszeit von weniger als acht Jahren festsetzen.

§ 5

Rechtsstellung der Bediensteten und der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

(1) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde vorhandenen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften richtet sich nach den Bestimmungen des § 36 LBG in Verbindung mit den §§ 128 bis 133 BRRG.

(2) Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gehen die Arbeitsverhältnisse der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde über. Die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften können Abweichendes vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Bei der Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde, der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden

gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften auf die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft über. Die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne von § 34 Abs. 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) berücksichtigt. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA). Die vom Übergang der Arbeitsverhältnisse betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtzeitig in schriftlicher Form über den bevorstehenden Übergang zu unterrichten.

§ 6

Übergang des Vermögens

(1) Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden geht mit den Aufgaben das zu ihrer Erfüllung weiterhin ganz oder überwiegend notwendige unbewegliche Vermögen von den bisherigen verbandsfreien Gemeinden zu den Wertansätzen der Schlussbilanz auf die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde entschädigungslos über. Ferner übertragen in einem solchen Fall die bisherigen verbandsfreien Gemeinden das zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendige bewegliche Vermögen zu den Wertansätzen der Schlussbilanz entschädigungslos an die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde. Zu den Wertansätzen nach den Sätzen 1 und 2 gehören auch die Wertansätze für Rückstellungen nach § 36 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und für immaterielle Vermögensgegenstände und Sonderposten nach § 38 GemHVO. Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sonderposten sind nach der Übernahme der Wertansätze der Schlussbilanz durch die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde unmittelbar gegeneinander auszubuchen, soweit die entsprechenden Zuwendungen zwischen den beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften gewährt worden sind. Die Aufsichtsbehörde entscheidet bei Bedarf, welches unbewegliche und bewegliche Vermögen zur Erfüllung der übergehenden Aufgaben weiterhin ganz oder überwiegend notwendig ist; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Im Falle der Eingliederung einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus Verbandsgemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sind die Wertansätze der Schlussbilanz der bisherigen Verbandsgemeinden von der aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinde zu übernehmen. Bei der Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde sind die Wertansätze der Schluss-

bilanz der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften von der neu gebildeten verbandsfreien Gemeinde zu übernehmen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden oder des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden geht das unbewegliche Vermögen von der bisherigen Verbandsgemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz auf die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden entschädigungslos über. Das bewegliche Vermögen ist von der bisherigen Verbandsgemeinde zu den Wertansätzen der Schlussbilanz an die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden entschädigungslos zu übertragen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Übernimmt bei einer solchen Gebietsänderung eine Verbandsgemeinde allein Vermögen einer bisherigen Verbandsgemeinde, hat sie den übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich zu leisten; dieser bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ihrer jeweiligen Ortsgemeinden, die Gegenstand dieser Gebietsänderung sind. Bei einer Streitigkeit im Rahmen des Satzes 4 entscheidet die Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Tritt eine Gebietsänderung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht mit dem Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft, sind von den bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden Schlussbilanzen und Anhänge auf den Tag vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung zu erstellen.

(5) Abweichendes von den Absätzen 1 bis 3 kann vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Ausgleich von Forderungen und Verbindlichkeiten

(1) Im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden, des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden oder der Umgliederung einer Ortsgemeinde aus einer Verbandsgemeinde in eine andere Verbandsgemeinde haben die Ortsgemeinden am Tage vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung die gegenüber der bisherigen Verbandsgemeinde bestehenden Verbindlichkeiten bei dieser auszugleichen; die Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO wird aufgelöst. Am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung sind den Ortsgemeinden von den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Den Ortsgemeinden entstehen dadurch Verbindlichkeiten gegenüber den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden.

(2) In einem Fall nach Absatz 1 sind den Ortsgemeinden am Tage vor dem Inkrafttreten der Gebietsänderung die gegenüber der bisherigen Verbandsgemeinde bestehenden Forderungen von dieser auszugleichen; die Einheitskasse gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 GemO wird aufgelöst. Am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung haben die Ortsgemeinden den aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden im Rahmen der Einheitskasse Mittel in entsprechender Höhe zur Verfügung zu stellen. Den Ortsgemeinden entstehen da-

durch Forderungen gegenüber den aufnehmenden und neu gebildeten Verbandsgemeinden.

(3) Sofern nach der Abwicklung der Verbindlichkeiten und Forderungen der Ortsgemeinden der bisherigen Verbandsgemeinde Zahlungsmittelbestände oder Kredite zur Liquiditätssicherung verbleiben, gehen diese mit der Gebietsänderung im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem bisherigen Gebietsstand auf die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden als Rechtsnachfolger über. Die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden haben die auf sie entfallenden Anteile zu bilanzieren und die übrigen Anteile als Anhangsangabe gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 11 GemHVO auszuweisen.

(4) Abweichendes von den Absätzen 1 bis 3 kann vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Rechtsnachfolge

(1) Die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft tritt umfassend in die Rechte und Pflichten der bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften ein.

(2) Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der Bildung einer neuen Verbandsgemeinde aus verbandsfreien Gemeinden oder aus verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden tritt die aufnehmende oder neu gebildete Verbandsgemeinde in die mit den übergehenden Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie dem übergehenden Vermögen verbundenen Rechte und Pflichten ein.

(3) Im Falle der Eingliederung der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde in mehrere andere Verbandsgemeinden oder des Zusammenschlusses der Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinden mehrerer anderer Verbandsgemeinden zu neuen Verbandsgemeinden sind die aufnehmenden oder neu gebildeten Verbandsgemeinden Rechtsnachfolger der bisherigen Verbandsgemeinde. Übernimmt bei einer solchen Gebietsänderung eine Verbandsgemeinde allein als Rechtsnachfolger Rechte einer bisherigen Verbandsgemeinde, hat sie den übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich auf der Grundlage des Wertes dieser Rechte zu leisten; übernimmt eine Verbandsgemeinde allein als Rechtsnachfolger Pflichten einer bisherigen Verbandsgemeinde, haben ihr die übrigen an der Gebietsänderung beteiligten Verbandsgemeinden hierfür einen finanziellen Ausgleich auf der Grundlage der Belastung dieser Pflichten zu leisten. Ein finanzieller Ausgleich nach Satz 2 bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen ihrer jeweiligen Ortsgemeinden, die Gegenstand dieser Gebietsänderung sind. Bei einer Streitigkeit im Rahmen der Sätze 2 und 3 entscheidet die Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Abweichendes von den Absätzen 1 bis 3 kann vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; § 4 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 9

Schlüsselzuweisungen, Investitionsschlüsselzuweisungen und Umlagen

Im Falle der Eingliederung einer verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde oder der

Bildung einer neuen verbandsfreien Gemeinde oder Verbandsgemeinde finden die §§ 8 bis 13 des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) mit der Maßgabe Anwendung, dass für die umgebildete oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft die Summe der Werte nach den bisherigen Gebietsständen gilt. Satz 1 gilt auch, wenn eine Gebietsänderung nicht mit dem Beginn eines Haushaltsjahres in Kraft tritt; in diesem Fall werden die Zuweisungen nach den §§ 8 bis 10 LFAG und die Umlagen nach den §§ 3, 4 und 23 bis 27 LFAG zeitanteilig ermittelt.

§ 10
Benutzungsgebühren und Beiträge
für die Wasserversorgung und
die Abwasserbeseitigung

Wird eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde in eine Verbandsgemeinde eingegliedert oder aus verbandsfreien Gemeinden oder Verbandsgemeinden eine verbandsfreie Gemeinde oder Verbandsgemeinde neu gebildet, kann die aufnehmende oder neu gebildete kommunale Gebietskörperschaft für die Beitrags- und Gebührenkalkulationen die von den bisherigen kommunalen Gebietskörperschaften betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren nach der Gebietsänderung als getrennte Einrichtungen behandeln.

§ 11
Ortsrecht

In den Gebieten der bisherigen verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden gilt das am Tag der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

§ 12
Weiterentwicklung bürgernaher,
kooperativer Verwaltungen sowie
Stärkung der bürgerschaftlichen
Beteiligung und Mitwirkung

Zur Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen und Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Erprobung veränderter Aufgabenzuständigkeiten, von Maßnahmen der gemeinsamen Aufgabenerfüllung und von Verfahrensabläufen und Verwaltungsprozessen, von Bürgerdiensten und von Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger zur unmittelbaren Beteiligung und Mitwirkung an Selbstverwaltungsangelegenheiten, kann das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird, auf Antrag einer kommunalen Gebietskörperschaft, einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts oder eines Zweckverbandes im Einzelfall eine Ausnahme von landesrechtlichen Zuständigkeits-, Form- und Verfahrensregelungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren zulassen. Eine Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Artikel 2
Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben

Für die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gilt das Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG).“

2. § 17 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „wichtige“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.“
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „15 v. H.“ durch die Angabe „10 v. H.“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Worte „in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird,“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

3. § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Zahl „15 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass in großen kreisangehörigen Städten mit mehr als 15 000 bis 25 000 Einwohnern ein Beigeordneter ebenfalls hauptamtlich tätig ist.“

4. § 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende neue Nummer 7 wird eingefügt:
„7. in Verbandsgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern ein Beigeordneter ebenfalls hauptamtlich tätig sein kann,“.
- b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

5. § 86 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen können am Stammkapital der Anstalt mit bis zu 49 v. H. beteiligt werden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Gemeinde kann der Anstalt Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.“
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „das übertragene Aufgabengebiet“ durch die Worte „die übertragenen Aufgaben“ ersetzt.
 - c) Folgender neue Absatz 6 wird eingefügt:
„(6) Für die Anstalt oder ein von ihr errichtetes Unternehmen gilt § 1 Abs. 3 KomZG entsprechend.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
6. Dem § 87 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, das die Gemeinde führt oder an dem sie mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, gilt § 1 Abs. 3 KomZG entsprechend.“
7. In § 107 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Zweckverbandsgesetzes“ durch die Worte „Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit“ ersetzt.
8. § 130 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 51 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 51 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 64 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 64 Abs. 2 Nr. 7“ ersetzt.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

§ 11 e wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „wichtige“ gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Kreistag kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des Landkreises ein Bürgerentscheid stattfindet.“
 - c) Satz 3 wird gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Maßnahme“ die Worte „in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird,“ eingefügt.
4. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „30 v. H.“ durch die Angabe „20 v. H.“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleich-

heit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

Artikel 4

Änderung des Zweckverbandsgesetzes

Das Zweckverbandsgesetz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S. 162), BS 2020-20, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)“.

2. In der Überschrift des ersten Abschnitts wird das Wort „Aufgabenerfüllung“ durch die Worte „Wahrnehmung von Aufgaben“ ersetzt.
3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Kommunale Gebietskörperschaften können Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe durch Rechtsvorschrift ausgeschlossen ist. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Zweckverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame kommunale Anstalten gebildet sowie Zweckvereinbarungen geschlossen werden, soweit nicht eine besondere Rechtsform für die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(2) Die Befugnis, sich bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben einer Rechtsform des privaten Rechts zu bedienen, bleibt unberührt.

(3) Werden Aufgaben nach Absatz 1 für mehrere kommunale Gebietskörperschaften gemeinsam wahrgenommen, sind die insoweit zuständigen Stellen als Stellen innerhalb der Verwaltungseinheit anzusehen, der die Meldebehörde angehört.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Aufgaben

Ein Zweckverband darf Aufgaben für alle beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften und für einzelne beteiligte kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen. Die Beschränkung der Wahrnehmung einer Aufgabe durch den Zweckverband auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile ist zulässig.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kommunale Gebietskörperschaften, Zweckverbände und rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Beteiligte) können untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts vereinbaren, dass einer der Beteiligten (beauftragter Beteiligter) Aufgaben zugleich für die übrigen

Beteiligten übernimmt oder diesen das Recht zur Mitbenutzung einer von ihm unterhaltenen Einrichtung einräumt (Zweckvereinbarung). An einer Zweckvereinbarung können neben den in Satz 1 genannten Beteiligten natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts beteiligt werden, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Die Erfüllung der Aufgaben durch den beauftragten Beteiligten kann in der Zweckvereinbarung auf sachlich begrenzte Aufgabenteile oder auf Gebietsteile beschränkt werden.

(2) Der Abschluss und die Änderung der Zweckvereinbarung bedürfen der Genehmigung der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten; die Aufhebung der Zweckvereinbarung ist der untersten gemeinsamen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die kommunalen Beteiligten haben die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung nach den für ihre Satzungen und Verordnungen geltenden Regelungen auf eigene Kosten öffentlich bekannt zu machen. Die Zweckvereinbarung, deren Änderung und Aufhebung werden am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt vereinbart ist.“

6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Inhalt und Wirkungen
der Zweckvereinbarung

(1) Am Tag der Rechtsverbindlichkeit der Zweckvereinbarung gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den beauftragten Beteiligten über, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Satzungen und Verordnungen, die der beauftragte Beteiligte auch für die übrigen Beteiligten erlässt, bedürfen deren Zustimmung und sind in den Bekanntmachungsorganen aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften öffentlich bekannt zu machen. In anderen Angelegenheiten können den übrigen Beteiligten in der Zweckvereinbarung Mitwirkungsrechte eingeräumt werden.

(3) In der Zweckvereinbarung sind die Voraussetzungen für eine Aufhebung durch alle Beteiligten und für eine Kündigung durch einen einzelnen Beteiligten sowie die Folgen daraus zu regeln. Die unterste gemeinsame Aufsichtsbehörde der kommunalen Beteiligten trifft die notwendigen Bestimmungen, sofern nach einer Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich sind und sich die Beteiligten insoweit nicht einigen.“

7. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 5
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände zu den Besoldungsgruppen richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl. Sie richtet sich auch nach Umfang und Schwierigkeitsgrad der Verwaltungsaufgaben, wenn Aufgaben im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit gemeinsam wahrgenommen werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ämter der in Satz 1 genannten Beamten den Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zuzuordnen.“

Artikel 6
Änderung der Kommunal-Besoldungsverordnung

Die Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (GVBl. S. 283), BS 2032-9, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Übernahme von Aufgaben für eine andere kommunale Gebietskörperschaft im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit kann das Amt des Bürgermeisters des beauftragten Beteiligten in Abhängigkeit vom Umfang und von der Schwierigkeit der übernommenen Aufgaben um bis zu zwei Besoldungsgruppen höhergestuft werden. Das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde, für die der beauftragte Beteiligte Aufgaben übernimmt, ist in diesem Fall um bis zu zwei Besoldungsgruppen herabzustufen. Die Höherstufung nach Satz 1 und die Herabstufung nach Satz 2 sind in der Zweckvereinbarung festzulegen.“

2. In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 2“ jeweils durch die Verweisung „§ 2 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Höchstbeträge können in

1. großen kreisangehörigen Städten,
2. Verbandsgemeinden mit 20 und mehr Ortsgemeinden,
3. anerkannten Kur- und Badeorten und
4. verbandsfreien Gemeinden, Verbandsgemeinden und kreisfreien Städten, die Aufgaben für andere kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit wahrnehmen,

bis zu 25 v. H. überschritten werden. Dies gilt nicht, wenn die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Gebietskörperschaften und die in Satz 1 Nr. 4 genannten Gebietskörperschaften, die Aufgaben für andere kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, mindestens einen hauptamtlichen Beigeordneten haben.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

„Satz 1 gilt für die im Amt befindlichen Beamten einer kommunalen Gebietskörperschaft, deren Aufgaben von einem beauftragten Beteiligten im Rahmen einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit wahrgenommen werden, für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit entsprechend.“

- bb) Der bisherige Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Sätze 1 und 2 gelten auch für unmittelbar folgende Amtszeiten, wenn der Beamte wiedergewählt wird.“
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel 7 **Übergangsbestimmung**

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden mit bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich tätigen Beigeordneten bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit hauptamtlich in diesem Amt. Entsprechendes gilt für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu

hauptamtlichen Beigeordneten gewählt sind und ihr Amt noch nicht angetreten haben.

Artikel 8 **Unterrichtung des Landtags**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2012. Darüber hinaus berichtet die Landesregierung dem Landtag über die Wirkungen der aufgrund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2015.

Artikel 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. September 2010
Der Ministerpräsident
Kurt Beck